

**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

**Herrn
Hans-Josef Fell, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin****Postaustausch****Aktenzeichen: Kab.-Parl. Referat -
Berlin, Z& .08.2009
Seite 1 von****Sehr geehrter Herr Kollege,****Ihre schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 8/158 vom 21.08.2009
(Eingang Bundeskanzleramt: 24.08.2009):****Frage (Arbeitsnr. 8/158):****Müsste der schwedische Mutterkonzern Vattenfall AB bis zum vollen Umfang
Ihres Vermögens haften, sollte es in einem deutschen Atomkraftwerk der deut-
schen Vattenfall-Tochter (Vattenfall Europe AG) zu einer Kernkraftwerkska-
tastrophe kommen, und falls ja, müsste darüber hinaus auch der schwedische
Staat als Eigentümer der Vattenfall AB haften, sollte das Vermögen von Vatten-
fall AB zur Schadensbegleichung nicht ausreichen?****wird wie folgt beantwortet:****Zwischen der deutschen Vattenfall Europe AG und der schwedischen
Vattenfall AB, Stockholm, wurde ein Beherrschungsvertrag abgeschlos-
sen. Nach diesem Vertrag und entsprechend der Gesetzeslage ist Vatten-
fall AB verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jah-
resfehlbetrag der Vattenfall Europe AG auszugleichen. Die gesetzliche
Verpflichtung zur Verlustübernahme ergibt sich aus § 302 Aktiengesetz.****Der schwedische Staat ist alleiniger Aktionär der Vattenfall AB. Übli-
cherweise gibt es bei Kapitalgesellschaften keine generellen Haftungs-
verpflichtungen zu Lasten eines Aktionärs für die Schulden einer sol-
chen Gesellschaft, auch nicht, wenn es sich bei dem Aktionär um eine
Gebietskörperschaft handelt. Das ist auch hier der Fall: nach Mitteilung
der Vattenfall Europe AG gibt es weder nach dem schwedischen Gesell-****Astrid Klug
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages****HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin****POSTANSCHRIFT
11055 Berlin****TEL +49 3018 305-2030
FAX +49 3018 305-2039****buero.astrid.klug@bmu.bund.de
www.bmu.de**



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Seite 2 von 2

schaftsrecht noch nach dem dortigen Recht für staatseigene Gesellschaften Haftungsverpflichtungen.

Der schwedische Staat trägt allerdings über die sog. dritte Tranche des Brüsseler Zusatzübereinkommens zum Pariser Atomhaftungsübereinkommen zur Entschädigung bei. Das Zusatzübereinkommen gibt allerdings dem Geschädigten keinen direkten Anspruch gegen den schwedischen Staat. Ansprüche nach dem Übereinkommen können nur von dessen Vertragsstaaten geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

